

Antrag auf Erwerb eines Wohnbaugrundstücks an		<u>Eingangsvermerk Gemeinde</u>
		Stand: 01.01.2016
Gemeinde Finnentrop Am Markt 1 57413 Finnentrop	<u>Ansprechpartner:</u> Herr Scheermann Telefon: 02721 / 512141 Telefax: 02721 / 955141 e-mail: O.Scheermann@finnentrop.de	
Antragsteller(in):		
Name:	Vorname:	Geburtsname:
geb. am:	Telefon:	E-Mail:
PLZ:	Wohnort:	Straße:
Beruf:	Arbeitgeber(Name/Ort):	
Familienstand:	Anzahl und Alter der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Kinder:	
Wenn der Ehegatte oder eine andere Person Miteigentümer(in) werden soll:		
Name:	Vorname:	Geburtsname:
geb. am:	Telefon:	E-Mail
PLZ:	Wohnort:	Straße:
Beruf:	Arbeitgeber(Name/Ort):	
Lage und Größe des gewünschten Baugrundstücks:		
Ort:	Baugebiet (soweit bekannt):	
Gewünschte Größe in qm:	Geplanter Baubeginn:	
Genaue Lagebezeichnung (soweit bekannt): (Gemarkung / Flur / Flurstück Nr.)		
Ich bin/Wir sind bereits Eigentümer eines Wohngebäudes/einer Eigentumswohnung/ eines Baugrundstücks:		
Ja () Angaben zur Lage:		Nein ()
Ich/Wir habe(n) von der Gemeinde Finnentrop bereits früher ein Baugrundstück / Wohngebäude erworben:		
Ja () Angaben zur Lage:		Nein ()
Ich/Wir habe(n) bereits früher einen Kinderrabatt auf einen Grundstückskaufpreis erhalten:		
Ja () Angaben zum Zeitpunkt:		Nein ()
Die umseitig genannten Bedingungen für den Verkauf von Baugrundstücken der Gemeinde Finnentrop erkenne(n) ich/wir ausdrücklich an. Ich bin/Wir sind zur Verwirklichung des geplanten Bauvorhabens finanziell in der Lage.		
Datum:	Unterschrift(en)	

Bedingungen für den Verkauf von Wohnbaugrundstücken der Gemeinde Finnentrop

1. Verpflichtung zur Bebauung

Ziel der Grundstücks politik der Gemeinde Finnentrop ist es, durch Bereitstellen von günstigen Grundstücken die Schaffung von **selbstgenutztem** Wohnraum zu ermöglichen. Um sicherzustellen, daß dieses Ziel erreicht wird, wird mit jedem Käufer eine Verpflichtung zur Bebauung des erworbenen Grundstücks vereinbart. Die Frist zur schlüsselfertigen Fertigstellung beträgt grundsätzlich **drei Jahre**, kann im Einzelfall jedoch auch verkürzt werden. Die Verlängerung der Frist ist nicht vorgesehen.

Folgende Regelung wird derzeit in den Grundstückskaufvertrag aufgenommen:

Der Käufer verpflichtet sich, auf dem erworbenen Grundbesitz innerhalb von drei Jahren nach Besitzübergang (i.d.R. Vertragsabschluß) eine oder mehrere Wohnung(en) schlüsselfertig zu errichten. Bis zur Erfüllung dieser Bauverpflichtung darf der Käufer den erworbenen Grundbesitz nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Finnentrop an einen Dritten veräußern. Werden diese Bedingungen vom Käufer nicht erfüllt, ist das Eigentum gegen unverzinsten Erstattung des Kaufpreises an die Gemeinde Finnentrop lasten- und kostenfrei zurückzuübertragen. Die durch die Rückübertragung ggf. fällig werdende Grunderwerbsteuer geht zu Lasten des Käufers. Die Eintragung einer entsprechenden Rückkaufvermerkung zugunsten der Gemeinde Finnentrop wird hiermit bewilligt und beantragt.

*Der Käufer verpflichtet sich außerdem, die zu errichtende(n) Wohnung(en) für einen Zeitraum von mindestens **zehn Jahren** nach Bezugsfertigkeit selbst zu nutzen, wobei eine Vermietung von Wohnraum an Dritte, soweit dieser den selbstgenutzten nicht überschreitet, zulässig ist.*

2. Be- und Entwässerungsleitungsrecht

Zur Sicherung des Rechtes der Gemeinde Finnentrop bzw. der Gemeindewerke Finnentrop auf Verlegung von Be- und Entwässerungsleitungen wird folgende Grunddienstbarkeit im Grundbuch eingetragen:

Der Käufer räumt der Gemeinde Finnentrop das Recht ein, auf dem gekauften Grundbesitz Be- und Entwässerungsleitungen zu verlegen, in Betrieb zu nehmen, zu beaufsichtigen, zu unterhalten und im Bedarfsfalle zu erneuern sowie zur Ausübung dieses Rechtes den Grundbesitz zu betreten bzw. zu befahren. Die Gemeinde Finnentrop ist berechtigt, die Ausübung der Dienstbarkeit Dritten zu überlassen.

Die Eintragung einer entsprechenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf dem erworbenen Grundbesitz zugunsten der Gemeinde Finnentrop wird hiermit bewilligt und beantragt. Der Wert beträgt im Kosteninteresse 500,00 €.

3. Kinderrabatt

Um Familien mit Kindern den Erwerb zu erleichtern, gewährt die Gemeinde Finnentrop bei dem Verkauf von eigenen Wohnbaugrundstücken auf den Kaufpreis einen **Nachlass von 2.000 €** für jedes im eigenen Haushalt lebende und auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Kind.

Der Nachlass wird auf schriftlichen Antrag auch für alle im eigenen Haushalt und auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Kinder gewährt, die innerhalb von **acht** Jahren nach Abschluss des Grundstückskaufvertrages geboren oder adoptiert werden. Der entsprechende Antrag kann nur innerhalb von acht Jahren nach Abschluss des Grundstückskaufvertrages gestellt werden.

Der Nachlass wird für jedes Kind nur einmal und nur bei der Errichtung eines Wohngebäudes gewährt, welches der Käufer überwiegend – und zwar bemessen nach der Wohnfläche - zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Eine untergeordnete gewerbliche Eigennutzung oder Vermietung ist insoweit zulässig. Erwirbt der Käufer nur Miteigentumsanteile an einem Grundstück, so wird der Nachlass nur anteilig gewährt. Der Nachlass ist zu erstatten, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des Grundstückskaufvertrages bzw. nachträglicher Gewährung das Grundstück veräußert oder die überwiegende Eigennutzung aufgegeben wird.

4. Sonstige Bedingungen

- Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines (bestimmten) Baugrundstücks. Die Gemeinde Finnentrop kann die zur Verfügung stehenden Grundstücke frei vergeben, wobei z. B. der Wohnort sowie soziale oder berufliche Gründe bei der Vergabe berücksichtigt werden können.
- Die Gemeinde Finnentrop setzt den Grundstückskaufpreis i.d.R. zu einem bestimmten Stichtag fest. Sollte es erst später zu einem Verkauf kommen, können auf den Kaufpreis bis zur Veräußerungszusage Bereitstellungszinsen in Höhe von z.Zt. 4 % pro Jahr erhoben werden.
- Der Grundstückskaufpreis einschl. etwa anfallender Beiträge und Kosten ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung - **in jedem Fall vor Abschluß des Grundstückskaufvertrages** - auf eines der Konten der Gemeindekasse zu überweisen. Erschließungsbeiträge sind - sofern sie nicht gleichzeitig bei dem Verkauf des Grundstücks abgelöst werden - erst nach Eigentumsübergang auf den Käufer zur Zahlung fällig und werden durch gesonderten Bescheid erhoben.
- Sämtliche im Zusammenhang mit dem Grundstückskaufvertrag entstehenden Kosten (z. B. Notarkosten, Grunderwerbsteuer (z.Zt. 6,5 % vom Grundstückskaufpreis) und Gerichtskosten) trägt der Käufer. Die Gemeinde erhebt eine **Verwaltungskostenpauschale von 75 €**, wenn der Antragsteller nach verbindlicher Zusage über den Verkauf eines bestimmten Baugrundstücks zurücktritt oder ein geschlossener Kaufvertrag rückabgewickelt wird.

Stand: 01.01.2016